

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Instruktion zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für den
Warenumsatz und die Warenbereitstellung im
Einzelhandel.**

Vom 15. Juni 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 14 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahrplans der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) wird zur Durchführung des § 4 Abs. 4 der Instruktion vom 10. April 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für den Warenumsatz und die Warenbereitstellung im Einzelhandel (GBl. S. 273) für die Aufstellung der Handelspläne für die Warenhauptgruppe Industrie waren im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission bestimmt:

§ 1

Erstellung der Handelspläne

(1) Die gemäß § 4 Abs. 4 der Instruktion für jedes Quartal aufzustellenden Handelspläne für Industriewaren sind von den Ministerien für Handel und Versorgung der Länder unter verantwortlicher Mitwirkung

- a) der Landesleitungen der HO-Industriewaren,
- b) der Zentralen Leitung der HO-Warenhäuser,**
- c) der Landesverbände der Konsumgenossenschaften,
- d) der jeweils zuständigen Deutschen Handelszentralen

aufzustellen und auf die Stadt- und Landkreise aufzuschlüsseln.

(2) Die Handelspläne müssen Mengen- und Wertangaben enthalten. Über Ausnahmen entscheidet das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Handelspläne für Industriewaren werden erstmalig für den Planungszeitraum ab 1. Juli 1951 zunächst nur für die Warengruppen Textilien und Schuhe aufgestellt.

(4) Bezugscheinpflichtige Arbeitsbekleidung und Arbeitsschuhe unterliegen besonderen Regelungen.

§ 2

Planvorschläge der Handelsorgane

(1) Zur Aufstellung der Handelspläne für Textilien und Schuhe sind von den im § 1 Abs. 1 genannten Handelsorganen unter verantwortlicher Mitwirkung

- a) der Hauptgeschäftsleitungen der HO-Industriewaren,
- b) der HO-Warenhäuser,
- c) der Kreis-Konsumgenossenschaften,
- d) der Niederlassungen der Deutschen Handelszentralen Textil und Leder

bis zum Beginn des dem Planungszeitraum vorausgehenden Monats, erstmalig bis zum 1. Juli 1951 für das III. Quartal, Vorschläge auf der Grundlage der

detaillierten Quartalspläne für die Warenbereitstellung auf Vordruck „Arbeitsunterlage zu HPT“ — Handelsplan Textilien — bzw. „Arbeitsunterlage zu HPS“ — Handelsplan Schuhe —, aufgeschlüsselt auf die Kreise, den Ministerien für Handel und Versorgung der Länder einzureichen. Bei den Vorschlägen ist eine Übereinstimmung mit den im Warenumsatzplan für den Planungszeitraum festgelegten Umsätzen sicherzustellen.

(2) Gleichzeitig sind von den im Abs. 1 Buchst. a bis d aufgeführten Handelsorganen jedem Kreisrat für Handel und Versorgung die sein Kreisgebiet betreffenden Planvorschläge auf Vordruck „HPT“ bzw. „HPS“ zur Vorbereitung der Abstimmung gemäß Abs. 3 zuzuleiten.

(3) Die Ministerien für Handel und Versorgung der Länder fassen die Planvorschläge der Handelsorgane auf Vordruck „HPT“ bzw. „HPS“ zusammen, stimmen sie mit den im § 1 Abs. 1 aufgeführten Handelsorganen sowie mit den Kreisräten für Handel und Versorgung ab, stellen die Landes-Handelspläne und die Handelspläne für die Stadt- und Landkreise für Textilien und Schuhe auf und leiten sie den Kreisräten und auszugsweise den Handelsorganen zu. Eine Ausfertigung der Landes-Handelspläne ist dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik auf Vordruck „HPT“ bzw. „HPS“ bis zum 15. des dem Planungszeitraum vorausgehenden Monats, erstmalig bis zum 15. Juli 1951 für das III. Quartal, einzureichen.

§ 3

Abrechnung der Handelspläne

(1) Zur Kontrolle der Erfüllung der Handelspläne haben

- a) die Hauptgeschäftsleitungen der HO-Industriewaren,
- b) die HO-Warenhäuser,
- c) die Kreis-Konsumgenossenschaften,
- d) die Niederlassungen der Deutschen Handelszentralen Textil und Leder

den zuständigen Kreisräten für Handel und Versorgung über die Warenabgänge ab Lager an die Verkaufsstellen auf Vordruck „HPT/RL (Kreis)“ bzw. „HPS/RL (Kreis)“ — RL = Realisierung Lieferseite — monatlich bis zum 15. des dem Berichtsmonat folgenden Monats unter Beifügung von Analysen Bericht zu erstatten.

(2) Gleichzeitig sind Doppel dieser Berichte dem im § 1 genannten, jeweils zuständigen Handelsorgan zuzuleiten, von diesem unter Benutzung gleicher Vordrucke je Land zusammenzufassen und unter Beifügung von Analysen

- a) dem Ministerium für Handel und Versorgung des betreffenden Landes,
- b) der Zentralen Leitung des Handelsorgans

bis zum 20. des dem Berichtsmonat folgenden Monats zuzuleiten.